

Amtsgericht Zossen

- Die Direktorin -



Az.: 620 E-SH1 Bd. I (94)

Hausverfügung

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung bzw. zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 gelten für das Betreten und den Aufenthalt in dem Gebäude des Amtsgerichts Zossen, Gerichtstraße 10, folgende ergänzenden Regelungen:

1. Das Betreten und der Aufenthalt in dem Gerichtsgebäude ist gerichtsfremden Personen ausschließlich zur Wahrnehmung dringend erforderlicher, insbesondere anberaumter, Termine auf die hierfür erforderliche Zeit zu beschränken.

Ferner soll ein 3-G-Nachweis, d.h.: geimpft – vollständiger Impfstatus, genesen – sechs Monate nach dem 29. Tag der positiven Testung oder negatives Testergebnis einer öffentlichen Teststelle, vorgelegt werden. Der notwendige negative Testnachweis einer öffentlichen Teststelle soll dabei nicht älter als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.

Besucher, die das Recht, öffentliche Gerichtsverhandlungen nach Maßgabe der in den Sälen vorhandenen Plätze zu besuchen, wahrnehmen, **müssen** einen 3-G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) vorlegen.

2. **Alle Besucherinnen und Besucher des Gerichts sollen sich beim Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände desinfizieren.** Spender mit Desinfektionsmittel befinden sich am Haupteingang und in den Wartebereichen.
3. **Alle Besucherinnen und Besucher des Gerichts ab Vollendung des sechsten Lebensjahrs sind verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen.**

Die Sitzungspolizei (§ 176 GVG) des oder der Vorsitzenden bleibt hiervon unberührt.

Bei den zulässigen medizinischen Masken muss es sich um eine den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske), eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske, die mit CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist, oder eine Maske mit den Typenbezeichnungen N95, P2, DS2 oder KN95 jeweils ohne Ausatemventil handeln.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

4. Personen mit Krankheits- oder Erkältungssymptomen sollten von einem Besuch des Gerichts absehen, im Fall von anberaumten Ladungen oder anderen Terminen allerdings nur in Absprache mit der zuständigen Geschäftsstelle.
5. **Alle Besucherinnen und Besucher des Gebäudes (bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in für diese) haben zur Erstellung einer gemäß der Verordnung über die Eindämmung bzw. den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, zu führenden Anwesenheitsnachweis den Erfassungsbogen vollständig auszufüllen.**
Die abgegebenen Erklärungen werden für die vorgeschriebene Frist von vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Eine elektronische Speicherung erfolgt nicht.
6. Beim Aufenthalt auf den Fluren und in den Wartebereichen ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Bei erhöhtem Andrang kann auch ein Warten außerhalb des Gebäudes angeordnet werden. Insoweit und auch im Übrigen ist den Anordnungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister Folge zu leisten.

Es wird dringend empfohlen und darum gebeten, das Gebäude erst möglichst kurz vor einem Termin zu betreten und anschließend unverzüglich zu verlassen.

7. Diese Hausverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zossen, 10.12.2021
In Vertretung

Bartsch
(m.d.W.d.A.d.st.V.b.)